



Schutz- und Hygienekonzept Jugend- und Campuskirche München-Haidhausen

Zum Schutz der Besucher*innen der Jugend- und Campuskirche vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus sind alle Nutzer*innen der Jugend- und Campuskirche verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung der Covid-19-Schutzmaßnahmen ist jeder Veranstalter selbst verantwortlich. Mit der Buchung/Belegung der Jugend- und Campuskirche München-Haidhausen erklärt sich jede*r Nutzende mit diesen Regeln einverstanden.

Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist, und damit die Verantwortung trägt.

Allgemeiner Grundsatz

Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten.

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Es ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die maximale Teilnehmer*innenzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Er hat den Teilnehmern*innen mitzuteilen, dass die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind.

Gegenüber Besuchern*innen oder Teilnehmer*innen, die die Vorgaben nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung muss die Identifikation aller Teilnehmer*innen und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein. Für die Erstellung einer entsprechenden Liste ist der Veranstalter verantwortlich.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere haben, mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten, dürfen die Jugend- und Campuskirche München-Haidhausen nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen und Gottesdiensten ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken. Die Teilnehmer*innen sind möglichst vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (in der Einladung/durch Aushang). Sollte jemand während der Veranstaltung Symptome entwickeln, muss er*sie die Jugend- und Campuskirche unter Wahrung der Hygienemaßnahmen verlassen.



- Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene:
Bei Betreten der Jugend- und Campuskirche München-Haidhausen ist darauf zu achten die Hände zu desinfizieren. Dafür ist ein Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich angebracht.
- Lüftungskonzept
Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein Konzept zur Lüftung beinhalten. Sollten die Temperaturen es zulassen, sind auch während der Veranstaltung/dem Gottesdienst die Fenster offenzuhalten.
Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist nach jeder Veranstaltung und jedem Gottesdienst auf ausreichende Lüftung zu achten.
- Bei Betreten und Verlassen der Jugend- und Campuskirche München-Haidhausen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (sog. Maskenpflicht). Die gilt auch, wenn man sich in den Räumlichkeiten bewegt. Bei ausreichendem Abstand kann auf dem Platz auf eigene Verantwortung die Maske abgenommen werden. Die Teilnehmer*innen sind darauf hinzuweisen. *Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag; Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.*
- Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten. Zusammenstehen im Sinne von Gruppenbildung für Gespräche soll vermieden werden.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt teilweise größere Mindestabstände als die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit 6. BayIfSMV vom 19.06.2020, zuletzt geändert am 17.09.2020): Bei „längerer gezielter Kommunikation“, also bei Gesprächen, und beim Musizieren 2 m statt 1,5 m, beim Singen und Einsatz von Blasinstrumenten 3 m statt 2 m (und bei exzessivem Sprechen und sehr lauter Kommunikation mindestens 6 m).

Da die Ansteckungsgefahr beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten derzeit wissenschaftlich nicht abschließend geklärt ist, spricht die VBG eine Empfehlung aus, sich an dem von ihrem festgelegten jeweiligen Mindestabstand zu orientieren.

Da ein Restrisiko auch bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht auszuschließen ist, empfiehlt der Betriebsarzt der Erzdiözese Proben und Aufführungen mit Blasinstrumenten und Gesang derzeit nicht in geschlossenen Räumen, sondern nur im Freien durchzuführen. Die Entscheidung, Proben und Auftritte durchzuführen, ist daher unter Beteiligung der Mitwirkenden (insb. aus Risikogruppen) gut abzuwägen. Werden sie durchgeführt, empfiehlt der Betriebsarzt möglichst größere Abstände (bis zu 6 m) einzuhalten (vgl. hierzu das Schutz- und Hygienekonzept für die Durchführung von Proben und Aufführungen kirchlicher Vokal- u. Instrumentalgruppen).



1. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucher*innen der Jugend- und Campuskirche München-Haidhausen werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Maßnahme schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.

Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:

- Betreten der Jugend- und Campuskirche durch die linke Glastür
- Reinigung der Hände bei Betreten der Jugend- und Campuskirche mit Desinfektionsmittel
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) zwischen Personen in allen Räumlichkeiten, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und im Außenbereich
- Zugang zu den Sanitäreinrichtungen nur jeweils eine Person
- keine Gruppenbildung
- kein Körperkontakt der Besucher*innen untereinander (Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Hausstand, wie Ehepartner, Eltern mit ihren Kindern, Menschen mit Behinderung mit ihren Betreuern u. a.)
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen einschl. aller Verkehrsflächen, ausgenommen am Sitzplatz
- Eintreffen und Verlassen der Jugend- und Campuskirche unter Wahrung des Abstandsgebots
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Besucher*innen:
 - Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind,
 - Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - bei unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

2. Allgemeine Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitärräumen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher*innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern*innen angefasst werden, (z. B. Türgriffe, Stuhllehnen und –sitzflächen, Tische u. a.) vor und nach einer Veranstaltung vom Veranstalter desinfiziert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle Räume der Jugend- und Campuskirche werden regelmäßig gelüftet und die Sanitärräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.



Wird eine Bewirtung angeboten, schreibt die Staatsregierung bereits für verschiedene Anlässe vor, dass die Regelungen für die Gastronomie einschlägig sind, einschließlich eines entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepts für den Umgang mit den Lebensmitteln. Wichtige Voraussetzungen sind etwa, dass Speisen und Getränke am Platz zu verzehren sind und sichergestellt wird, dass Besteck und Geschirr nicht durch mehrere Personen berührt werden können. Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist auf der Grundlage des Rahmenkonzepts des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege auszuarbeiten (vgl. § 13 6. BaylFSMV). Das entsprechende Themenblatt finden Sie unter https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/202009-18_Themenblatt_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf (Stand September 2020)

Daher ist angesichts der besonderen Hygieneanforderungen und der Besonderheiten vor Ort (z.B. Teilnehmerkreis) hier die Durchführung in der Jugend- und Campuskirche gut abzuwägen und von den Veranstaltern in Rücksprache mit dem Kirchenrektor zu entscheiden. Für die Einhaltung der Regeln ist der Veranstalter verantwortlich.

3. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

Bei internem und externem Sitzungsbetrieb wird die Teilnehmer*innenzahl je nach Raumgröße auf ein absolutes Mindestmaß begrenzt. In diesen Fällen werden nachstehende Maßgaben eingehalten:

- a. Die Sitzplätze halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.
- b. Gruppen- oder hufeisenförmige Anordnung der Tische ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.
- c. Die Teilnehmer*innen erscheinen zeitversetzt und verlassen zeitversetzt den Raum.
- d. Die Teilnehmer*innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn und nach Ende der Zusammenkunft die Hände.
- e. Die Teilnehmer*innen nutzen ausschließlich ihre persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- f. Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.
- g. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
- h. Teilnehmer*innen mit akuten, nicht geklärten Atemwegserkrankungen bleiben der Zusammenkunft fern.
- i. Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen (alle 60 Minuten) gut gelüftet.
- j. Die möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände werden vor der Sitzung gereinigt.
- k. Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt, es stehen ausreichend Seife und Papierhandtücher bereit.
- l. Die Teilnehmer*innen werden in einer Liste mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse vom Veranstalter erfasst; für den Fall, dass später bei einer Person eine Infektion festgestellt wird und die Infektionskette nachvollzogen werden muss.



Dieses Schutz- und Hygienekonzept umfasst als Geltungsbereich alle Räumlichkeiten der Jugend- und Campuskirche München-Haidhausen, sowie den Vorplatz.

Es tritt mit Wirkung vom 28. September in Kraft und ersetzt alle vorigen Schutz- und Hygienekonzepte für den gesamten Geltungsbereich.

München, den 25. September 2020

Tobias Hartmann
Präses des BDKJ in der Region München e.V.
Stadtjugendpfarrer von München
Kirchenrektor der Jugend- und Campuskirche